



Definition Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit im Sinne von Art. 319 Abs. 2 OR liegt vor, wenn im Rahmen eines auf gewisse Dauer angelegten Arbeitsverhältnisses weniger als die betriebsübliche und gleichzeitig weniger als die branchenübliche Arbeitszeit gearbeitet wird, wobei dem betreffenden Arbeitnehmer eine Restarbeitszeit verbleiben muss, sodass er parallel wenigstens bei einem weiteren Arbeitgeber tätig sein könnte.

Art. 319 Abs. 2 OR erwähnt die drei wichtigsten Erscheinungsformen der Teilzeitarbeit (stundenweise, halbtage- oder tageweise Arbeit). Die Anzahl Stunden der Arbeitsverpflichtung ist nicht von Bedeutung, sie kann nur wenige Stunden pro Woche betragen. Massgeblich ist, dass die Arbeit auf einem fortdauernden Arbeitsverhältnis beruht. Sie kann auftreten als regelmässige Teilzeitarbeit (auch als eigentliche Teilzeitarbeit bezeichnet) oder als unregelmässige Teilzeitarbeit (auch als uneigentliche Teilzeitarbeit bezeichnet).

Das Bundesamt für Statistik (BFS) definiert die Teilzeitarbeit als Arbeit mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 90% der betriebsüblichen Arbeitszeit. Diese statistische Definition zeitigt auf die arbeitsvertragliche Qualifikation keine Auswirkung. Einzig die Übernahme der prozentualen Abstufung von 10% könnte fallweise zu Rate gezogen werden, zumal 10% bei einer Fünftagewoche einem halben Arbeitstag entspricht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser verbleibende halbe Tag erwerblich verwertet werden kann bzw. wird.

Weiterführend hierzu BRUGGER, Arbeitsverhinderung, Rz. 56 ff.